68. Eignen die von einer Eisenbahngesclischaft einem Anlieger gegenüber durch vertragliche Gestattung des Anschlusses eines Brivatgleises an die Bahn übernommenen Berbindlichseiten sich zum Inhalt einer Grundgerechtigkeit?

A.S.R. I. 22 §§ 11. 12. 30. B.G.B. §§ 1018, 1021. VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Juni 1904 i. S. preuß. Gisenbahn= fiskus (Bekl.) w. R. u. Gen. (Rl.). Rep. VII. 18/04.

- I. Landgericht Effen.
- II. Oberlandesgericht hamm.

Die offene Handelsgesellschaft R. & M., beren Aftiva und Bassiva nehft der Firma nach Angabe ber Kläger im Jahre 1870 auf diefe übergegangen sind, hatte die Parzelle Nr. 255/131 zu G. durch Raufvertrag vom 13. Dezember 1856 und die Bargelle 386/133 bafelbft burch Bertrag vom 4. September 1862 und Übergabe erworben. Am 1. März 1860 bat fie die Direktion der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, ihr nach einem vorgelegten Blane die Anlage eines Anfolufigleifes für ihre Dampfteffelfabrit auf ihre Roften zu gestatten. Nach einem Briefwechsel nahm ein Beamter ber Roln-Minbener Eisenbahngesellichaft am 15. September 1860 eine Berhandlung mit der genannten Firma, vertreten durch H. M., auf, laut deren er diefelbe über ihre Geneigtheit zur unentgeltlichen Abtretung einer Fläche pon etwa acht Quadratruten befragte und ihr mitteilte, baf es ihr bei Abtretung ber Fläche gestattet sein solle, sich mit einem Strange an die Bahn anzuschließen. Der Vertreter der Firma erklärte fich gur unentgeltlichen Abtretung bereit, "wenn ihm die Berbindung mit bem Bahnhofe in ber Beise, wie fie in einem vorgelegten Blane angegeben, auszuführen gestattet werbe", bat bagegen, bie Roln-Mindener Eisenbahngefellichaft moge bie Ausführung bes Stranges für eigene Rechnung übernehmen, mogegen er berfelben außer bem abzutretenben Lande noch eine Bauschsumme von 1000 Talern zu zahlen bereit sei. Eine Ründigung murbe nicht vorgesehen. Die Direktion ber Roln-Mindener Gifenbahn beschloß barauf, ben Anschlußstrang für die Firma R. & D. herzustellen, jedoch nicht gegen ein Baufchquantum, fonbern gegen Erstattung ber Selbstfoften. Das Anschlußgleise wurde bergestellt und von der Fabrit der Firma R. & M., beziehungsweise beren Rechtsnachfolgern benutt, während die Auflaffung der abzutretenden Grundfläche am 11. Februar 1885 an den preußischen Gifenbahnfistus als den Universalrechtsnachfolger der Köln-Mindener Gijenbahn erfolate.

Im Jahre 1901 nahm die Eisenbahnverwaltung einen Umbau des Bahnhofes zu G. vor und hob dabei am 11. April 1901 gegen

den Widerspruch der Kläger das Anschlußgleise auf, ohne es in einer den veränderten Berhältnissen entsprechenden Art wiederherzustellen.

Rläger beschritten den Rechtsweg. Sie führten aus, das Abstommen vom 15. September 1860 stelle einen wechselseitigen lästigen und ihrerseits erfüllten Vertrag unter den beiderseitigen Rechtsvorgängern dar, durch welchen ihnen zugunsten der obengenannten Grundslücke ein dingliches, servitutarisches Necht an den Grundstücken der Sisendahnverwaltung eingeräumt sei. Sie verlangten Wiederherstellung des Anschlusses auf Kosten der Eisenbahnverwaltung und Entschädigung.

Der Beflagte beantragte Abweisung der Rlage. Er bestritt die Attivlegitimation der Kläger. Insbesondere aber führte er aus, das Berlangen der Firma R. & M., die Erlaubnis zur Verbindung ihrer Fabrikanlage mit dem Bahnhofe durch ein Anschlußgleise zu erhalten, sei nur die Veransassung bes Vertrages vom 15. September 1860 gewesen, diese Verhandlung stelle nicht einen gegenseitigen Vertrag dar, sondern enthalte nur zwei einseitige Verpslichtungen. Die Verpslichtung der Eisenbahngesellschaft hielt der Beklagte für jederzeit widerruflich. Eventuell bestritt er den servitutarischen Charakter des behaupteten Rechtes.

Durch Urteil der ersten Instanz wurde der Beklagte verurteilt, den Klägern als Eigentümern der Parzelle Flur 3 Nr. 255/131 (alte Bezeichnung) der Gemeinde Gelsenkirchen zu gestatten, auf ihre Kosten einen Eisenbahnanschluß herzustellen; mit den weitergehenden Ansprüchen wurden die Kläger abgewiesen.

Beibe Parteien legten Berufung ein.

Durch Urteil des Berufungsgerichts wurde, unter Zuruckweisung der Berufung des Beklagten, das Urteil der ersten Instanz dahin geändert, daß auf die Berufung der Kläger der Beklagte verurteilt wurde,

entweder den bisher mit den Grundstücken Flur 14 Nr. 46. 47. 48 und 49 von G. verbundenen Eisenbahnanschluß in der durch die veränderten baulichen Verhältnisse bedingten Art auf seine Kosten ordnungsmäßig wiederherzustellen und den Klägern den durch die Beseitigung des bisherigen Anschlusses seit dem 11. April 1901 entstandenen Schaden zu zahlen,

oder den Klägern durch Zahlung einer Kapitalsumme ben burch die Beseitigung des bisherigen Gleisanschlusses seit dem 11. April 1901 entstandenen Schaden zu erstatten.

Auf Revision bes Beklagten ist bas Urteil aufgehoben aus folgenden Grunden:

"Reinem Bebenken unterliegt die Annahme bes Berufungsrichters, baß die vom Betriebsinspektor S. am 15. September 1860 aufgenommene protofollgrifche Berhandlung nicht eine zwei rechtlich voneinander unabhängige und nur infolge ber Beweggrunde in Beziehung zueinander stehende Versprechen einer jeden Bartei, sondern einen einbeitlichen, auf Leistung und Gegenleiftung gerichteten, alfo läftigen Bertrag ergibt. Wenn die Uberlassung ber Grundstücke ber Firma R. & Dt., beren bie Gifenbahn bedurfte, als eine unentgeltliche bezeichnet wirb, fo ift bies nicht geeignet, Zweifel zu erregen; benn es erklart fich icon baburch, bag urfprunglich bie Bereinbarung eines Raufpreises für die Grundstücke in Aussicht genommen war, und daß, nachbem die Eisenbahnverwaltung sich zur Gestattung eines Anschlußgleises bereit erklärt hatte, hiervon Abstand genommen wurde. Dem Worte "unentgeltlich" blieb hiernach nur bie Bedeutung, bag feine anderweite Bergutung gewährt werben follte, und ebensowenig wie bie Bemahrung bes Anschlusses unentgeltlich erfolgte, traf biefe Bezeichnung im eigentlichen Sinne auf bie Abtretung ber Grundfläche au; bie beiberfeitigen Berpflichtungenbernahmen ftanben alfo nicht lediglich materiell, sondern auch rechtlich in Berbindung miteinanber: sie wurden gegeneinander ausgetauscht und vereinigten sich infolge bavon zu einem Wegenseitigfeitsgeschäft.

Der Berusungsrichter hat nun aber seine Entscheidung nicht unmittelbar auf das Borhandensein eines obligatorischen Seschäftes gestützt, nicht geprüft, welche persönlichen Rechte dasselbe der einen oder anderen Partei gewährte, sowie welches die Bedeutung einer Beränderung der Umstände für die Frage der Forteristenz der Berspslichtungen haben mußte, und von welcher Art die Folgen einer Berlehung der Berbindlichseiten waren, ebensowenig auch, ob die ursprünglich der Firma R. & M. erwordenen Rechte auf die gegenswärtige Alägerin übergegangen sind, sondern er sindet in dem Bertrage die Bereindarung eines dinglichen Rechtes, nämlich einer Grundsgerechtigkeit, und leitet hieraus Konsequenzen her, an deren Hand er zur Erlassung der angesochtenen Entscheidung gelangt ist.

Herusungsrichters, daß der Wille ber Kontrahenten seinerzeit auf

bingliche Rechtswirkungen gerichtet gewesen ift, eine genügende Begrundung gefunden hat." . . .

Nachdem bies weiter ausgeführt ift, fahren bie Gründe fort:

... "Wäre aber auch von diesem Bedenken abzusehen, so scheitert die Dinglichkeit nach der Passivseite hin doch daran, daß rechtlich die von der Eisenbahn übernommenen, in ihrem Zusammenhange eine Einheit bildenden Verbindlichkeiten zu einer dinglichen Grundstückslast ungeeignet sind. Der Berufungsrichter gibt für seine entgegengesetzt Auffassung folgende Erwägungen:

Der Inhalt bes Rechtes bestehe in der bauernben Kommunifation bes gewerblichen Stabliffements mit dem Gifenbahnkörper, insbesondere in bem Rechte, befrachtete Waggons ohne Umlabung auf bem bierfür bestimmten Schienenwege und mittels ber hierzu erforberlichen Weicheneinrichtungen von der Kabrit unmittelbar auf den Gifenbahnförver und von diesem unmittelbar nach der Rabrit zu befördern. wesentliche rechtliche Berpflichtung bes Beklagten bestehe in ber Dulbung dieser Kommunikation. Der Einwand bes Beklagten, das in Anspruch genommene Recht als bingliches Recht tonne insbesondere nicht in der Berpflichtung ber Gifenbahnverwaltung zur Bebienung bes Gleisanschluffes befteben, fei nicht begründet. Denn nach preußischem Recht, unter beffen Geltung bas Rechtsverhaltnis begrundet fei, fei eine burch ben Bestellungsatt ober burch bie Ratur bes Rechtes begrundete positive Tätigfeit bes Gigentumers bes belafteten Grund. ftudes tein ber Begrundung bes Rechtes als eines binglichen entgegenstebendes Hindernis, sofern nur die Grunddienstbarkeit nicht auf Diese Tätigteit beschräntt fei. Gine Berpflichtung bes Bellagten zur Unterhaltung und Bedienung des Anschlußgleises würde aber auch nach jetigem Rechte bem Wesen der Grundbienstbarkeit nicht widersprechen. Denn die Unterhaltungspflicht sei in ben & 1021. 1022 B.G.B. ausbrüdlich anerkannt, und bie Bebienung bes Gleifes, insbesondere die Gestellung von Wagen, sei ein, wenn auch nicht eintragungsfähiges, aber boch mit ber Grundbienstbarteit ber Rulaffung ber Rommunikation verbundenes, nur akefforisches Rechtsverhältnis, welches lediglich dem Awecke der Servitut diene, und ohne welches die Servitut ber Guterkommunitation bestehen konne, ba sie von dem Berechtigten auch burch eigene Wagen und mittels beren Bebienung burch eigene Leute ausgeübt werben konne. Die Bedienungspflicht fete zwar bas

Bestehen bes Rechtes auf bas Anschlufigleise voraus, sei aber nicht als ein besonderes Recht begründet, sondern folge nur aus dem Bestehen besselben, als im Berkehrsinteresse liegend.

In biefen Ausführungen ift, wie die Revision mit Recht annimmt. bie Bedeutung ber mehreren von ber Gifenbahn übernommenen Berbinblichkeiten und beren Berhaltnis zueinanber verfannt. Die Gifenbahn geht Anschlußverträge in erster Linie nicht als Gigentumerin des Grundes und Bodens, auf welchem fich die Gifenbahngleise und bie sonstigen bem Gifenbahnverfehr bienenben Unlagen befinben, fondern als Transportunternehmerin ein. Gine Parallele mit der Ginraumung eines Wegeverbindungs- und Wegebenutungsrechtes lagt fich nicht aufstellen. Der Anlieger foll burch ben Anschlugvertrag nicht bas Recht erwerben, die Gifenbahnanlagen feinerseits in irgendeiner Beise unmittelbar zu benuten, zu begehen, zu befahren ober befahren zu laffen, auch nicht an bemienigen Punkte, an welchem fein Gigentum mit bem Grund und Boden ber Gifenbahn gufammenftößt, fonbern bie Benutung bleibt allein ber Gifenbahn, indem diefe ber Anlagen jur Ausführung ber Transportvertrage, ber mit bem Anlieger ju ichließenden, wie aller übrigen, fich bedient. Es ist nicht ein zufälliger und nebensächlicher, fondern ein wesentlicher Umftand, daß ber Unlieger bie Kommunitation nicht felbst und burch feine Leute bewirft; benn die Eisenbahn versagt ihm nach bem Sinn ber Unschlugvertrage ein Recht auf solche Sandlungen; fie wahrt fich die ausschließliche Befugnis bes Sandelns auf ihrem Terrain, welche, ben Bedürfniffen bes Bertehrs und ber Bertehrssicherheit entsprechend, feine Ginschrankung gestattet, und macht die Gisenbahnanlagen dem Anlieger rechtlich nur indirekt nugbar, indem fie die Ausführung von Transporten von der Berbindungeftelle und nach berfelben mit ihm vereinbart. Gin Dulben bes Fahrens ober Behens, wie es fich jum Inhalte einer Servitut eignen würde, findet also nicht statt. Als Weg unterscheiden die Gifenbahngleife fich bon anderen öffentlichen und privaten Begen gerade baburch, daß fie der Gifenbahn als Transportunternehmerin dienen, für beren Aweck sie ihre besondere Gestalt erhalten haben, und daß ihre öffentlichrechtliche Bestimmung burch bie von der Gisenbahn bem Bublitum zu leiftenden Dienfte (Ausführung von Transporten) verwirklicht wirb. Dies ist gerabe auch für die rechtliche Beurteilung ber Anschlufvertrage von Bedeutung.

In Betracht tommt bier, daß die Gisenbahn nicht die Stellung eines privaten Frachtunternehmers hat, der nach seinem Belieben auf bie ihm angebotenen Transportverträge eingehen ober fie ablehnen fann, fonbern baß ihr infolge ihrer monopolartigen Stellung gesetlich bie Berpflichtung auferlegt ift, unter bestimmten Boraussenungen. unter benen aber insbesondere auch ein bestimmt gearteter Anfangsund Endpunkt bes Transportes in Frage tommt, Frachtvertrage abauschließen. Sätte bie Gifenbahn eine folche Berpflichtung nicht, fo wurde ein Anschlußvertrag Bebeutung und Wert nur unter ber Boraussetzung haben, daß in Berbindung mit ihm jugleich burch einen ferneren Bertrag eine Berbinblichfeit der Gifenbahn gur Eingehung von Frachivertragen mit bem Anlieger gegen bestimmte, insbesonbere die Tarife betreffende, Bestimmungen geschaffen wurde, ba sonst die Eisenbahn ihre Berpflichtungen aus bem Anschlußvertrage illusorisch machen fonnte. Gine felbftandige Bebeutung aber haben diese Bertrage tatfachlich ichon infolge ber gefetlichen Bflicht. Bur Beit bes bier fraglichen, im Jahre 1860 geschlossenen Berirages maren die 85 26. 32 des Gefetes vom 3. November 1838 über bie Gifenbahnunternehmungen maggebend; gleichartige Beftimmungen enthiellen bemnächft u. a. Art. 422 5. G.B. a. F., § 46 bes Betriebsreglements für die Gifenbahnen Deutschlands vom 11. Dai 1874, § 453 des jest geltenden Sandelsgesehbuchs und § 49 ber Gifenbahnvertehrsordnung pom 20. Oftober 1899. Als alleiniger Anfangs- und Endpunkt eines Transportes, ben die Gifenbahn übernehmen muß, ift aber überall, wie es in der Natur des Gifenbahnverkehrs liegt, ein im Betriebe befindlicher Babnhof vorausgefest: Die Gifenbahn braucht Guter gur Beforderung nur "von und nach den für den Guterverfehr eingerichteten Stationen" anzunehmen. Gerabe baburch aber, daß die Berpflichtung ber Eisenbahn von der angegebenen Voraussetzung abhängig ift, mabrend für einen Anlieger, insbesondere ben Inhaber eines gemerblichen Betriebes, bas Bedürfnis bestehen tann, unmittelbar von feinem Eigentum aus Waren auf ben Transport zu geben und ebendort Waren entgegenzunehmen, entfteht ber Anlag zur Eingehung von Eisenbahnauschlußverträgen. Durch sie räumt die Gisenbahn bem Anlieger bas Recht ein, einen auf feinem Grund und Boben berzustellenden Schienenstrang mit ben Gisenbahnanlagen berart in Berbinbung ju bringen, bag eine Sinüberführung von Bagen von und

nach seinem Grundeigentum möglich ist, und zwar mit der nunmehr nach Maßgabe der Gesche sich ergebenden, einer besonderen vertraglichen Festsehung nicht mehr bedürfenden Konsequenz, daß die Anschlußstelle in die Reihe der Punkte — gleich den Bahnhösen — tritt, von denen aus und nach welchen die Eisenbahn vom Anlieger Transporte zu übernehmen hat. Hierin ist zugleich die Selbständigkeit der Anschluß-verträge begründet. Die Heranführung der Ware dis an den Beginn des Eigentums des Anliegers und von da aus gehört demnächst aber unmittelbar zur Ausssührung des von der Eisenbahn verpslichtungsgemäß abzuschließenden Transportvertrages. Die die Weitersührung der Ware, soweit sie ausschließlich auf dem Grund und Boden des Anliegers geschieht, von diesem durch seine Leute, oder noch von der Eisenbahn bewirkt wird, bleibt Gegenstand weiterer Vereindarung.

Bedingend für die Ausführbarkeit der Anschlufvertrage ist die Berstellung äußerer Einrichtungen auf bem Gisenbahnterrain, welche die Berbindung mit dem Anschlufigleise am Grenzpuntte ermöglichen. Als unrichtig und als eine Verkennung bes wirklichen Sachverhaltes aber muß es erscheinen, wenn man in diefen Teil ber Bflichten ber Eisenbahn, ber isoliert zum Inhalt einer Gervitut geeignet mare, ihren Schwerpunkt legt und die Bewirkung bes Transportes bis an bie betreffende Stelle als ein Afzessorium ansieht; benn bas wesentliche bleibt immer, daß die Sifenbahn zur Eingehung von Frachtverträgen mit allen aus biefen regelmäßig resultierenden Berbindlichkeiten ber Gisenbahn als Frachtführerin bis jum Unschlufpuntte verpflichtet ift. In ihrem Rerne bleibt mithin die rechtlich einheitliche Berbindlichkeit ber Eisenbahn auf ein positives Handeln gerichtet; die Berpflichtung jum Dulben und Erhalten ber außeren Anlage ift untergeordnet, dient nur der Transportpflicht und teilt ihren Rechtscharakter. erheblich ift beshalb auch, ob die Eisenbahn überhaupt Gigentumerin bes Grundes und Bodens ist, auf welchem die Gisenbahnanlagen fich befinden, oder ob fie benselben etwa nur zum Betriebe gevachtet hat und Anderungen an den Anlagen nur fraft ihrer Bertragsrechte vorzunehmen befugt ift.

Die Verbinblichkeiten der Eisenbahn können mithin als Gesamtheit servitutarische Ratur nicht haben. Wenn Klägerin als Revisionsgegnerin auf den § 30 A.L.A. I. 22 hinweist, indem sie aussührt, zwar werde nicht vermutet, daß der Besiher des belasteten Grundstücks tätige hilfe jur Ausübung ber Grundbienftbarteit ju leiften ichulbig fei, mohl aber burfe bies bedungen werben, fo trifft bas gu, ift aber für den vorliegenden Fall ohne Belang, weil eben dem Anlieger feinerseits nicht bas Recht zu einem Sanbeln auf bem Gigentum ber Eisenbahn eingeräumt, und ber Gifenbahn nicht bie Bflicht zu einem Dulben besselben auferlegt, fondern ber Gifenbahn bas eigene Sandeln auf ihrem Gebiet ausschließlich gewahrt ift, und nur biefes ihr Sanbeln den Hauptgegenstand ihrer Berpflichtung bildet. Soweit eine Tätigkeit ber Leute bes Anliegers bei Fortbewegung ber Bagen von feinem Eigentum über ben Grengpunkt hinaus und in umgekehrter Richtung bedungen ober zugelaffen ift, ericeint als Inhalt bes Rechtsverhältniffes nicht, daß ber Anlieger felbständig tätig wurde, und die Gifenbahn= permaltung ibm Silfe leiftete, fonbern umgekehrt: die Gifenbahn übt, fobalb ihr dem allgemeinen Berfehr gewidmetes Gebiet berührt wirb, Die entscheibende, in ber Ausführung bes Transportes bestehende Tätigfeit aus, verfügt und leitet, und ber Anlieger hilft ihr burch fein Bersonal. Auch in einem folden Kalle bewirtt also bie Gifenbahn bie "Rommunikation".

Eines Eingehens auf die Ausführung bes Berufungerichters, baf auch nach bem Bürgerlichen Gefetbuch ber Auffassung bes Rechtes ber Rlagerin als einer Grundbienstbarteit nichts entgegenftebe, bebarf es nicht, ba bie Entstehungstatsachen unter bie Berrichaft bes älteren Rechtes fallen, und nach Urt. 184 bes Ginführungsgefebes bemgemäß bas Recht mit bem aus ben bisberigen Gefeten fich ergebenben Inhalt bestehen geblieben ift, nach biefen aber auch fein Umfang fich bestimmen murbe. Der Annahme bes Berufungsrichters fonnte aber auch nicht zugestimmt werben; vielmehr ergibt bie Unmöglichfeit eines fervitutarischen Rechtes fich bier fogar mit noch größerer Bestimmtheit. Rach § 1021 B.G.B. fann, wenn jur Ausübung einer Grunddienftbarteit, wie beren Inhalt im § 1018 begrenzt ift, eine Anlage auf bem belafteten Grundftude gebort, beftimmt werben, bag ber Gigentumer biefes Grundstüdes bie Anlage zu unterhalten hat, soweit bas Intereffe bes Berechtigten es erforbert. Sieraus mare aber für ben gegenwärtigen Fall nur herzuleiten, daß eine Pflicht der Gifenbahn, die Berbindungsanlagen, soweit sie auf ihrem Terrain sich befinden, zu erhalten, mit binglichem Charafter reallaftartig geschaffen werben fann. Aber um eine folche handelt es fich nicht allein und nicht in

erster, maßgebender Reihe; die weiteren, entscheibenden Pflichten der Eisenbahn aber liegen völlig außerhalb dessen, was nach den Borschriften des Bürgerlichen Gesethuchs dingliche Rechtsnatur zu haben vermag; die Pflicht zur Erhaltung der Anlagen, gleich der des Duldens derselben, steht im Unterordnungsverhältnis zu den den Hauptgegenstand bildenden Pflichten." ...